

Richtlinie zur Förderung von vereinseigenen und gepachteten Sportstätten im Rahmen des Sportinfrastrukturprogramms (außerhalb LEADER)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2015/2016 nach Maßgabe der KIP-Richtlinie des Ministeriums der Finanzen in Verbindung mit dieser Anlage der genannten Richtlinie und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen in Form von Zuschüssen (nicht rückzahlbare Leistung) für Baumaßnahmen an vereinseigenen beziehungsweise gepachteten Sportanlagen und Vereinsräumen sowie kommunalen Sportstätten. Die Maßnahmen unterstützen die kommunale Freizeit- und Sportinfrastruktur im Land Brandenburg zur Sicherstellung der Freizeitbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf (Gebäude und Freianlagen);
- Instandsetzungen, die der Wiederherstellung und der Verbesserung der Sportnutzung der Gebäude und Anlagen dienen oder die Ausübung einer bestimmten Sportart erst ermöglichen;
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude und Anlagen, wie unter anderem neue Heizungsanlagen, Sanitäreinrichtungen, Fenster, Wärmedämmungen;
- Maßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes;
- Maßnahmen für den barrierefreien Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen;
- Neubau und Erweiterung von Sportstätten bei Kapazitätsengpässen;
- Planungsleistungen sowie Grund- und Erstausstattungen im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im Rahmen der Gesamtkosten.

Sportstätten sollen in der Regel in Abmessungen, Gliederung und Ausstattungen den Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie den DIN- und Europanormen und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau entsprechen. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen zugelassen.

2.2 Nicht förderfähige Maßnahmen

Eine Förderung ist ausgeschlossen für:

- im Rahmen der LEADER-Richtlinie förderbare Vorhaben des ländlichen Raums;
- Vorhaben, deren Gesamtkosten bis zu 10 000 Euro betragen (Bagatellgrenze);
- wirtschaftlich genutzte Räume und Anlagen;
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung;
- Zugangswege, Parkflächen, Wohnungen, Garagen, Stützmauern (soweit nicht funktionell erforderlich), Zuschaueranlagen, Frühjahrsinstandsetzungen;

- Aufwendungen für Grunderwerb, Miete, Pacht oder andere aus den Nutzungsverträgen hervorgehende finanzielle Verpflichtungen sowie Betriebskosten und Raumausstattungen;
- Sportstätten, die ausschließlich oder überwiegend dem bezahlten Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind der Landessportbund Brandenburg e. V. (LSB) und Kommunen des Landes Brandenburg (außerhalb LEADER).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind nur Maßnahmen, bei denen ein sportfachlicher Bedarf vorliegt.

Zuwendungen werden nur für solche Zuwendungsempfänger ausgereicht, die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Der Empfänger muss auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Errichtung, Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Zuwendungen für Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, sind unzulässig.

4.2 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

4.3 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten können nur gefördert werden, wenn sie bauordnungs- und bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig sind. Entsprechende Genehmigungen sind vorzulegen beziehungsweise der Stand des Verfahrens ist mit der Antragstellung darzustellen.

4.4 Zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruches ist ab einer Förderung in Höhe von 100 000 Euro zugunsten des Landes eine brieflose Grundschuld in Höhe des aus Landesmitteln bewilligten Beitrages zu bestellen und grundbuchamtlich einzutragen, sofern sich das Grundstück nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet. In Ausnahmefällen ist statt der Bestellung einer Grundschuld auch das Beibringen einer für die Zeit der Bindung bestehenden selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank in Höhe des aus Landesmitteln bewilligten Betrages möglich.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss beziehungsweise Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Der Fördersatz beträgt 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil von 25 Prozent bereitzustellen. Kostensteigerungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

5.4.2 Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten werden auf der Grundlage der jeweiligen Bedarfssituation, des vorzulegenden Raumprogrammes und der Kostenberechnung im Einzelfall festgelegt.

Für die Planung von Sportanlagen sind die einschlägigen DIN- und Europanormen, insbesondere die DIN 18032 „Sporthallen - Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung“ und die DIN 18035 „Sportplätze“ zu berücksichtigen. Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist eine Kostenrechnung nach DIN 276 vorzulegen.

5.4.3 Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden folgende Kostengruppen (KGr) nach DIN 276 zugrunde gelegt:

KGr 200 Herrichten und Erschließen ohne
KGr 220 Öffentliche Erschließung

KGr 300 Bauwerk - Konstruktion

KGr 400	Bauwerk - Technische Anlagen
KGr 500	Außenanlagen
KGr 600	Ausstattung ohne KGr 610 Kunstwerke
KGr 700	Baunebenkosten ohne KGr 710 Bauherrenaufgaben KGr 725 Wettbewerbe KGr 750 Kunst KGr 760 Finanzierung KGr 770 Allgemeine Baunebenkosten KGr 790 Sonstige Baunebenkosten

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die geförderten Sportstätten unterliegen einer Zweckbindung. Diese beginnt mit der Inbetriebnahme des geförderten Vorhabens. Sie endet bei der Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern bis zu 410 Euro (netto) nach zwei Jahren, über 410 Euro (netto) nach fünf Jahren, bei Modernisierungs-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen nach zehn Jahren sowie bei Neubaumaßnahmen 25 Jahre nach dem Ende des Durchführungszeitraumes. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde. Sollte die Anlage vorher aufgegeben oder einer anderen Nutzung zugeführt werden, ist die Zuwendung unter Berücksichtigung der jährlichen Abschreibung zurückzuzahlen, soweit die Gründe vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden. Die Zweckbindung ist dem Letztempfänger im privatrechtlichen Vertrag aufzuerlegen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind laufend ohne Fristen in zweifacher Ausfertigung an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) zu richten. Dem Antrag sind

- a) bei kommunalen Antragstellern und
- b) bei Antragstellungen durch den LSB

folgende Nachweise und eine zusammenfassende Antragsbegründung beizufügen.

Zu a)

(siehe Antragsformular* zur Förderung von Sportstätten des Landes Brandenburg)

Finanz- und hauswirtschaftliche Auswirkungen

- Inhaltliche Beschreibung und Erläuterung des Vorhabens (Beschreibung Ziele und Inhalte des Projekts, seines Nutzers, Dringlichkeit der Durchführung, zu erwartende Folgekosten und anderes)
- Vorgesehene Organisations- und Ablaufplanung (Projektstruktur, -organisation, -dauer; Zeitplan für die Durchführung - Maßnahmebeginn und Maßnahmeende und anderes)

Begründung

- Zur Notwendigkeit der Maßnahme (Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel und anderes)
- Besonderes Landesinteresse
- Besonderes Interesse für das MBS

Anlagen

- Haushaltsunterlagen (EW-Bau)

* Wird im Amtsblatt nicht veröffentlicht.

- (Erläuterungsbericht, Bauzeiten- und Finanzierungsplan, Raumprogramm, Kostenberechnung nach DIN 276, Stand der erforderlichen Genehmigungen, Darstellung Eigentumsverhältnisse, städtischer Übersichtsplan, Lageplan, Baupläne M 1 : 100/Grundrisse, Hauptansichten, Schnitte)

Zu b)

Antragsformular und Projektliste der Einzelvorhaben

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde. Bei der Förderung von Vereinsvorhaben ist der LSB die Bewilligungsstelle für die Sportvereine.

7.2.2 Die Bewilligungsstelle beschließt die Vergabe der Mittel und legt die Projektliste dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg zur Bestätigung vor.

7.2.3 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein. Die Bildung in sich abgeschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig.

7.2.4 Die Bewilligung der Fördermittel sowie die Auszahlung ist gemäß VV Nr. 12.5 zu § 44 LHO durch einen privatrechtlichen Vertrag zu regeln.

7.2.5 Bei Baumaßnahmen sind die VVG Nr. 6 zu § 44 LHO zu beachten.

Bei Vorhaben unter 500 000 Euro Zuwendung sollte durch den Antragsteller die baufachliche Prüfung und Stellungnahme durch die bautechnische Dienststelle der Gemeinde eingeholt werden.

Bei Vorhaben ab 500 000 Euro wird die baufachliche Prüfung durch das für Sport zuständige Ministerium des Landes Brandenburg veranlasst.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsbescheides sowie VV Nr. 7 zu § 44 LHO abzurufen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides fristgemäß nachzuweisen. Die Nummer 6 beziehungsweise 7 der Anlage (ANBest-P/ANBest-G) zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO ist zu beachten.